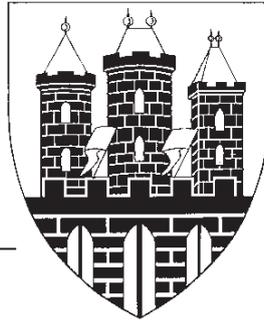


# AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

23. Jahrgang

Heft 4 – 30. April 2014

## Einladung zur 40. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 08.05.2014

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zi. 217

### Tagesordnung:

- |     |  |          |   |
|-----|--|----------|---|
| 1   | Eröffnung und Begrüßung  | 7.5      | Verwendung von Mitteln aus beantragten Haushaltsresten des Jahres 2013 für Sicherheitsmaßnahmen in der Sporthalle Burgstraße im Jahr 2014<br>Vorlage: VSR/407/2014                                      |
| 2   | Bestätigung der Tagesordnung   | 7.6      | Beschluss zum Bebauungsplanentwurf (gem. § 13a BauGB) und der Offenlegung und Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 28 Wohngebiet „Sonnenterrassen“<br>Vorlage: VSR/410/2014 |
| 3   | Bestätigung des Protokolls der 39. Sitzung des Stadtrates vom 03.04.2014   | 7.7      | Beitritt zur Gebietskulisse SachsenKreuz+ und Mitgliedschaft im Verein SachsenKreuz+<br>Vorlage: VSR/406/2014   |
| 4   | Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)  | 7.8      | Entscheidung über die Annahme einer Spende für die Schlossbergschule „Schule zur Lernförderung“ Döbeln<br>Vorlage: VSR/403/2014   |
| 5   | Informationen des Bürgermeisters   | 7.9      | Austritt der Stadt Döbeln als Rechtsnachfolger der Gemeinde Ebersbach aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)<br>Vorlage: VSR/411/2014                                   |
| 6   | Information der Landestalsperrenverwaltung zum Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen in Döbeln / Neubau Wehr am Schlossberg                              | 7.10     | Flächentausch zwischen der Wohnungsgenossenschaft „Fortschritt“ Döbeln eG und der Stadt Döbeln<br>Vorlage: VSR/412/2014   |
| 7   | Öffentliche Vorlagen   | <b>8</b> | <b>Sonstiges – nichtöffentlich</b>  |
| 7.1 | Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln<br>Vorlage: VSR/404/2014   |          |   |
| 7.2 | Geschäftsordnung für Stadtrat und Ausschüsse der Großen Kreisstadt Döbeln<br>Vorlage: VSR/405/2014   |          |   |
| 7.3 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln<br>Vorlage: VSR/408/2014 |          |   |
| 7.4 | Neufassung Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Döbeln<br>Vorlage: VSR/409/2014   |          |   |

Döbeln, den 28.04.2014

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln

**am 15.05.2014**

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,  
erstes Obergeschoss, Zimmer 116**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

**Große Kreisstadt Döbeln  
Der Oberbürgermeister**

---

---

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz

**am 13.05.2014**

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Clubraum  
der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz  
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

---

---

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra

**am 13.05.2014**

Beginn: 18.00 Uhr

Sitzungsort: **Ziegra (ehemalige Gemeindeverwaltung),  
Döbelner Straße 12**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.

**Ortschaft Ziegra  
Die Ortschaftsratsvorsitzende**

---

---

## Beschlüsse der 39. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 03.04.2014

### Beschluss Nr. 376/39/2014:

**Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat der Großen Kreisstadt und weiterer Stadträte zur Änderung der Geschäftsordnung mit Wirkung zu Beginn der nächsten Legislaturperiode**

Der Stadtrat beschloss, dass im Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes I. Geschäftsführung des Stadtrates die Zahl 2 durch die Zahl 3 ersetzt wird.

### Beschluss Nr. 377/39/2014:

**Antrag der Fraktion Wir für Döbeln und weiterer Stadtratsfraktionen der Stadt Döbeln zur Überarbeitung der Sportförderrichtlinie der Stadt Döbeln**

Der Stadtrat beschloss die Überarbeitung der Sportförderrichtlinie der Stadt Döbeln sowie die Einarbeitung der seit 2008 jährlich mit dem Haushalt beschlossenen 20 TEUR Zuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen.

Die Verteilung der Mittel soll wie bisher gehandhabt anteilig auf der Grundlage des Mitgliedsstandes (Stand 01.01. des Jahres für das die Zuschüsse beantragt werden) erfolgen. Die Zuschüsse sollen für Betriebskosten sowie Mieten und Pachten bereitgestellt werden. Die Bezuschussung der bereits in der Sportförderrichtlinie ausgewiesenen 15 TEUR sollen wie bisher entsprechend der Richtlinie beibehalten werden.

### Beschluss Nr. 378/39/2014:

**Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln über das Kalenderjahr 2014**

Der Stadtrat beschloss die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2014.

### Beschluss Nr. 379/39/2014:

**Zuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen 2014**

Der Stadtrat beschloss die Verteilung der Sportfördermittel für Sport-

vereine mit vereinseigenen Sportanlagen auf der Grundlage des Mitgliederbestandes (Stand 01.01.2014) wie folgt:

Verein	Mitglieder	Mitgl. in %	Zuschuss in €
Döbelner Sportclub 02/90 e.V.	956	43.44	8.688,00
Döbelner Bogenschützen 72 e.V.	77	3.49	698,00
Eisenbahnersportverein Döbeln e.V.	730	33.17	6.634,00
1. Anglerverein Döbeln e.V.	167	7.59	1.518,00
SG Neudorf e.V.	271	12.31	2.462,00

### Beschluss Nr. 380/39/2014:

**Änderung des Pachtvertrages zwischen dem Döbelner Sportverein „Vorwärts“ e.V. und der Großen Kreisstadt Döbeln über die Sporthalle Burgstraße**

Der Stadtrat beschloss eine Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Großen Kreisstadt Döbeln und dem Döbelner Sportverein „Vorwärts“ e.V.

### Beschluss Nr. 381/39/2014:

**Ablaufplan zur Einführung der Doppik im Haushaltsjahr 2015 in der Großen Kreisstadt Döbeln**

Der Stadtrat beschloss den Ablaufplan zur Einführung der Doppik in der Großen Kreisstadt Döbeln im Jahre 2015.

### Beschluss Nr. 382/39/2014:

Befristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen

### Beschluss Nr. 383/39/2014:

Erlass von Gewerbesteuerforderungen

---

## Beschlüsse der 62. Sitzung des Hauptausschusses am 20.03.2014

**In der 64. Sitzung des Hauptausschusses am 20.03.2014 wurde folgender Beschluss gefasst:**

*Beschluss-Nr.      Vorlagen-Nr.      Bezeichnung der Vorlage*

HA 64/91/2014    VHA/103/2014    Sanierung westl. Gehbahn Rosa-Luxemburg-Str. von Klostergärten bis Heinrich-Heine-Str.

**Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:**

*Vorlagen-Nr.      Bezeichnung der Vorlage*

VSR/394/2014    Befristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen

VSR/399/2014    Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln über das Kalenderjahr 2014

VSR/402/2014    Zuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen 2014

VSR/400/2014    Ablaufplan zur Einführung der Doppik im Haushaltsjahr 2015 in der Großen Kreisstadt Döbeln

---

## Beschlüsse der 65. Sitzung des Hauptausschusses am 10.04.2014

### In der 65. Sitzung des Hauptausschusses am 10.04.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
HA 65/92/2014	VHA/106/2014	Energetische Sanierung des Lessing-Gymnasiums Döbeln im Rahmen des Förderprogramms EFRE 2007-2013, 2.Bauabschnitt Innensanierung Hauptgebäude und Verbindungsbau Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A - Metallbauarbeiten - Trockenbauarbeiten
HA 65/93/2014	VHA/105/2014	Lessing-Gymnasium Döbeln, Außenstelle Körnerplatzschule Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden Vergabe von Bauleistungen, Heizungs- und Sanitärinstallation
HA 65/94/2014	VHA/104/2014	Hochwasserschadensbeseitigung „Instandsetzung der Wappenhenschanlage“, Ident-Nr. 4853
HA 65/95/2014	VHA/107/2014	Erlass von Gewerbesteuerforderungen

### Folgende Vorlage wurde beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/403/2014	Entscheidung über die Annahme einer Spende für die Schloßbergschule „Schule zur Lernförderung“ Döbeln

## Öffentliche Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 25.05.2014 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen der Großen Kreisstadt Döbeln wird in der Zeit vom 05. bis 09.05.2014 – während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen

Montag:	geschlossen
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	Feiertag
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Döbeln, **Rathaus, Obermarkt 1**, Zimmer 102 im 1. Obergeschoss, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem

Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 09.05.2014 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Döbeln an der oben genannten Stelle Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 4. Wer einen Wahlschein

- zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Mittelsachsen wählen und/oder
- für die Kommunalwahlen hat, kann Stadtrat und Kreistags (Wahlkreis 1) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Großen Kreisstadt Döbeln und Ortschaftsrat durch Stimmabgabe nur im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft wählen

oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### 5. Wahlscheine erhält auf Antrag

##### 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

##### 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung versäumt hat
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen/Abstimmungen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Döbeln, Bürgerbüro - Meldestelle, Obermarkt 1, 04720 Döbeln; mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antrag kann auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung an [ema@doebeln.de](mailto:ema@doebeln.de) oder über das unter [www.doebeln.de](http://www.doebeln.de) bereitgestellte Formular gestellt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Stadt gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Der Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen (weißen) Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen (gelben) Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,
- einen amtlichen (rosa) Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
- (nur in den Ortschaften) einen amtlichen (hellgrünen) Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat Technitz, Ebersbach oder Ziegra,
- einen amtlichen hellbraunen Wahlumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Kommunalwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und dem jeweiligen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **25.05.2014**, finden gleichzeitig - und in denselben Wahlräumen – statt:

- die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Stadtratswahl in der Großen Kreisstadt Döbeln,
- die Kreistagswahl im Landkreis Mittelsachsen und
- die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Technitz, Ebersbach und Ziegra.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Döbeln ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Hinweis:

Folgende Wahlräume sind teilweise barrierefrei zu erreichen:

Lessing-Gymnasium, Str. des Friedens 9,  
 Grundschule Großbauchlitz, Schulstr. 7,  
 Seniorenhaus Technitz, Zum Muldenblick 11,  
 Berufliches Schulzentrum, Eingang Bertholdstr.,  
 Rathaus, Eingang Obermarkt, barrierefreier Zugang über Stadthausstr.,  
 Kita Ost I, K.-Kollwitz-Str.,  
 Schule Döbeln Ost II, Dresdener Str. 30,  
 Schulzentrum „Am Holländer“, Bayerische Str. 9/10 und  
 Ebersbach, Dorfgem.-Haus, Hauptstr. 63b.

Die zwei Briefwahlvorstände der Stadt Döbeln treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Rathaus, Obermarkt 1, Zimmer 116 bzw. 217, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

- Die Stimmzettel für die Europawahl sind von weiß,
- die Stimmzettel für die Stadtratswahl sind von gelb,
- die Stimmzettel für die Kreistagswahl sind rosa und
- die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind jeweils hellgrün.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 3.1. Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme**.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie
2. jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und
3. rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2. Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Stadtrat drei Stimmen** (Verhältniswahl).

Der Stimmzettel für die Stadtratswahl enthält

1. unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

- 3.3. Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Kreistag drei Stimmen** (Verhältniswahl).

Der Stimmzettel für die Kreistagswahl enthält

1. unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

- 3.4. Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Ortschaftsrat Technitz drei Stimmen** (Mehrheitswahl).

Der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl in Technitz enthält

1. einen zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe der Bezeichnung,

2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge,
3. drei freie Zeilen.

Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere wählbare Personen gewählt werden. Der Wähler kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine Stimme geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise, andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

3.5. Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Ortschaftsrat Ebersbach drei Stimmen** (Verhältniswahl).

Der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Ebersbach enthält

1. unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

3.5. Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Ortschaftsrat Ziegra drei Stimmen** (Verhältniswahl).

Der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Ziegra enthält

1. unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk oder im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die Wahlscheine haben, können

- a) - bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Mittelsachsen wählen,
- bei der Wahl des Stadtrats und des Kreistags (Wahlkreis 1) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Großen Kreisstadt Döbeln wählen,
- bei der Wahl der Ortschaftsräte durch Stimmabgabe nur im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft wählen

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt – für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, gesondert – einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem/den jeweiligen Stimmzettel/n (in/im verschlossenen Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei den angegebenen Stellen abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 2 S. 4 KomWO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Frist für Sanierung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben läuft

Die Frist zur Sanierung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, endet am 31. Dezember 2015.

Abwasser darf nur in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) eingeleitet werden, wenn eine Reinigung nach dem Stand der Technik erfolgt. Wasserrechtliche Erlaubnisse für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht dem gesetzlich geforderten Stand der Technik entsprechen, erlöschen kraft Gesetzes nach Ablauf des 31. Dezember 2015. Für eine dezentrale Abwasserentsorgung besteht unter anderem die Möglichkeit einer Nachrüstung oder eines Neubaus der Anlage. Auch eine Gruppenlösung kann gefunden werden, für die sich maximal 50 Grundstückseigentümer zusammenschließen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, alle häuslichen Abwässer in einer abflusslosen Grube zu sammeln.

### Antragsverfahren

Grundstückseigentümer, die derzeit noch eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht dem Stand der Technik entspricht, sollten sich zur Vermeidung späterer Nachteile zeitnah mit dem für sie zuständigen Abwasserzweckverband (in den Gemeinden Mühlau und Oberschöna ist die jeweilige Gemeinde Ansprechpartner) beziehungsweise der unteren Wasserbehörde in Verbindung setzen.

Die Nachrüstung beziehungsweise die Neuerrichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage mit Einleitung der gereinigten Abwässer in ein Gewässer beziehungsweise die Versickerung in den Untergrund bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Mittelsachsen zu beantragen ist. Der entsprechende Antrag steht auf der Webseite des Referates Wasser zur Verfügung oder kann abgefordert werden. Folgende Unterlagen sind wichtige Bestandteile des Antrages:

- amtlicher Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 730 mit Kennzeichnung des Standortes der Kläranlage, Leitungsführung, Einleitstelle, Fließrichtung des Gewässers;
- bei einer Nachrüstung Angaben über den baulichen Zustand und Eignung der Anlage,
- Darstellung des Einleitbauwerkes im Schnitt und in der Draufsicht (Detailzeichnung mit Maßangaben),

- bei vorhandener Einleitstelle Foto; bei Versickerung ein Sickergutachten.

Das Erlaubnisverfahren wird eine Bearbeitungszeit von zirka drei Monaten in Anspruch nehmen. Deshalb sind die Antragsunterlagen rechtzeitig beim Landratsamt Mittelsachsen einzureichen.

### Förderung der Umrüstung

Aktuell wird die Nachrüstung von Kleinkläranlagen beziehungsweise die Umstellung auf eine abflusslose Grube durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gefördert. Förderbank ist die Sächsische Aufbaubank. Anträge auf Förderung sind über den zuständigen Abwasserzweckverband einzureichen. Eine Förderung setzt voraus, dass mit der Nachrüstung vor dem 31. Dezember 2015 begonnen wird. Bei Einleitung der gereinigten Abwässer aus einer Kleinkläranlage in einen vorhandenen öffentlichen Kanal ist die Zustimmung des zuständigen Zweckverbandes erforderlich. Informationen zum Förderverfahren gibt es beim Abwasserzweckverband oder direkt bei der Sächsischen Aufbaubank.

### Was passiert nach dem 31. Dezember 2015?

Nach dem 31. Dezember 2015 stellt eine vorhandene Einleitung, die nicht dem Stand der Technik entspricht beziehungsweise für die keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, eine unerlaubte Gewässerbenutzung dar. Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit. Die untere Wasserbehörde ist daher gehalten, Kleinkläranlagen, die am 1. Januar 2016 noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, im Regelfall verschließen zu lassen. Bis zur erfolgten Nachrüstung können die Anlagen dann nur noch als abflusslose Grube betrieben werden. Einen Link zu weiteren Informationen und Ansprechpartnern gibt es direkt auf der Startseite des Internetauftritts des Landratsamtes Mittelsachsen.

### Kontakt:

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Wasser  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg.  
Telefon: 03731 799 4174  
Internet [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

# Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2014

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2010 wird durch Beschluss des Stadtrates nachfolgende Verordnung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Stadt Döbeln.

## § 2 Beschränkungen

Die Freigabe wird im Geltungsbereich nicht auf bestimmte Handelszweige beschränkt.

## § 3 Sonderöffnungszeiten

Die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden wird für nachfolgende Sonntage verfügt.

Sonntag, 13.04.2014           anlässlich des Frühlingsfestes  
Sonntag, 05.10.2014       anlässlich des Herbstfestes

Sonntag, 07.12.2014  
Sonntag, 14.12.2014  
Sonntag, 22.06.2014

anlässlich des Weihnachtsfestes  
anlässlich des Weihnachtsfestes  
anlässlich des Stadtfestes begrenzt auf  
den Inselbereich Innenstadt

## § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden für die verkaufsoffenen Sonntage von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt.

## § 5 Nebenbestimmungen

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie von Tarifverträgen bleiben unberührt.

## § 6 Schlussbestimmungen

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Informationen zu Veranstaltungen im Theater Döbeln

### „Carmina burana“ als multimediales Ballett

Als Spätfolgen der Döbelner Flut im vergangenen Sommer können im Mai und Juni zwei Theaterpremieren nicht wie geplant stattfinden. Es ist aber gelungen, stattdessen ein spannendes Ballettgastspiel einzuladen - die einzige Sparte, die das Mittelsächsische Theater nicht selbst am Haus hat: die Landesbühnen Sachsen zeigen in Döbeln und Freiberg „Carmina burana“, eine multimediale Inszenierung des jetzigen Chemnitzer Chefchoreografen Reiner Feistel zu der mitreißenden Musik von Carl Orff: am 24. Mai um 19.30 Uhr und am 25. Mai um 14.30 Uhr im Theater Döbeln.



Szene aus „Carmina burana“ (Foto von Sylvio Dittrich)

### „Gräfin Mariza“ mit neuer Titelheldin

Lilia Milek, bis Anfang der Spielzeit Ensemblemitglied am Mittelsächsischen Theater, singt erstmals in Döbeln die Titelrolle in Emmerich Kálmáns Operette „Gräfin Mariza“. Und noch ein Debüt: Die musikalische Leitung der Inszenierung von Manfred Straube übernimmt am Samstag, den 10. Mai um 19.30 Uhr erstmals in Döbeln Raoul Grüneis.



Lilia Milek und das Ensemble (Foto von Jörg Metzner)

### Spielzeugfee führt durch das Familienkonzert „Zaubernacht“ – 2,50 Euro auf allen Plätzen zum „Theatertag“

„Zaubernacht“ aus dem Jahr 1922 ist das erste Bühnenwerk des jungen Kurt Weill, als er noch Meisterschüler von Ferruccio Busoni war. Die

Vorlage, nach der diese Kinderpantomime entstand, stammt vom russischen Dichter Wladimir Boritsch, der die Orchesterstimmen mit an die Yale University nahm, wo sie erst nach 80 Jahren wiedergefunden wurden. Das knapp einstündige Werk ist komponiert für ein Ensemble aus Flöte, Fagott, Schlagwerk, Klavier und fünf Streichern sowie einer Sopranistin in der Rolle der Spielzeugfee, die in unserer Aufführung auch die Moderation übernimmt. Die Geschichte handelt von einem Geschwisterpaar, das in seinem Kinderzimmer einschläft. Um Mitternacht erscheint die Fee, die mit ihrem Lied alle Spielzeuge zum Leben erweckt. Damit beginnt eine Reihe von nächtlichen Abenteuern und Tänzen der träumenden Kinder mit ihrem Spielzeug. Musiker der Mittelsächsischen Philharmonie spielen unter der Leitung von Raoul Grüneis; Solistin ist Miriam Alexandra: am Sonntag, den 18. Mai um 15.00 Uhr im Theater Döbeln.

Die Aufführung ist als „Theatertag“ ausgeschrieben, d.h. alle Karten kosten im Vorverkauf und an der Tageskasse nur 2,50 Euro – so lange der Vorrat reicht!

### „Frau Müller“ kommt wieder

Lutz Hübners Komödie „Frau Müller muss weg“ gehörte zu den großen Publikumserfolgen der vergangenen Saison. Der Autor bringt einen Elternabend auf die Bühne, bei dem die besorgten Erziehungsberechtigten um die Zukunft ihrer lieben Kleinen kämpfen – gegen die Lehrerin, die für die schlechten schulischen Leistungen verantwortlich gemacht wird. Nach und nach jedoch stellt sich heraus, dass sich die Dinge in Wahrheit wohl ganz anders verhalten ... Nach Hochwasser und Krankheiten kehrt die Inszenierung von Schauspielregisseurin Annett Wöhlert auf den Döbelner Spielplan zurück: am Sonntag, den 1. Juni um 17.00 Uhr.

### Vor der Saisoneröffnung auf der Seebühne Kriebstein

Gleich drei Inszenierungen bietet das Mittelsächsische Theater im Sommer 2014 auf der Seebühne an der Talsperre Kriebstein: die Operetten „Der Zigeunerbaron“ und „Im weißen Rössl“ sowie das Kinder- und Familienstück „Undine, die kleine Meerjungfrau“. Nach der Erfolgssaison 2013 ist auch der Vorverkauf besser als jemals zuvor angelaufen – die ersten Vorstellungen sind bereits ausverkauft. Die Theatersaison beginnt wie immer zu Pfingsten; erstmals wird eine Johann-Strauß-Operette auf der Seebühne inszeniert: „Der Zigeunerbaron“ hat am Samstag, den 7. Juni um 17.00 Uhr Premiere.



Sergio Raonic Lukovic als Schweinezüchter Zsupán im „Zigeunerbaron“ (Foto von Detlev Müller)

**Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos**

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

**„AMTSBLATT Stadt Döbeln“**

**Herausgeber:** Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung  
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln  
Tel. (0 34 31) 57 90

**Verantwortlich:** Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,  
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

**Redaktion:** Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,  
Tel. (0 34 31) 57 91 09

**Verlag, Satz und Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen  
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“  
erscheint am **05. Juni 2014**.  
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

**Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:**

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

**Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
(nur Pass- und Meldewesen)

Wenn Sie das Amtsblatt Stadt Döbeln regelmäßig zugestellt bekommen möchten, dann füllen Sie bitte den Bestell-Coupon aus und senden ihn per Fax oder per Post an die Wagner Digitaldruck und Medien GmbH.

**Bestellung „Amtsblatt Stadt Döbeln“****für die regelmäßige Zustellung**

Ich (Wir) möchte(n) das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ regelmäßig ins Haus bekommen. (Jahreszustellgebühr von 15,- Euro) Aufgrund meiner Bestellung erhalte ich eine Rechnung, nach deren Überweisung ich das Amtsblatt nach Erscheinung zugestellt bekomme. Ich gehe keinerlei weitere Verpflichtungen ein.

**Fax 03 52 42 / 6 69 09**

**Wagner Digitaldruck  
und Medien GmbH**

August-Bebel-Straße 12  
01683 Nossen

**wagner**  
digitaldruck und medien GmbH

Tel. 03 52 42 / 6 69 00  
Fax 03 52 42 / 6 69 09  
www.wagnerdigital.de  
service@wagnerdigital.de

Name: .....

Straße: .....

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

